

**Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
der gemeindlichen Feuerwehr in Großheubach
(Feuerwehrkostensatzung – FwKS)**

vom 15.12.2023

Der Markt Großheubach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Großheubach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Der Markt Großheubach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Aktive Feuerwehrdienstleistende sind vom Kostenersatz grundsätzlich ausgenommen. Das gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Gefahrenverursachung.
- (6) Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr bei öffentlichen, kirchlichen oder Vereinsveranstaltungen wird kein Aufwendungs- und Kostenersatz erhoben, es sei denn, der Einsatz

wurde durch sicherheitsrechtlichen Bescheid nach dem Landesstraf- und Verordnungsge-
setz (LStVG) angeordnet.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Berechnung des Aufwendungs- und Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Pauschalsätzen der Anlage, die Gegenstand dieser Satzung ist, sowie nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände bemessen.
- (2) Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Ausrücken bis zum Wiedereinrücken. Bei der Berechnung werden für Personal sowie für Fahrzeuge und Geräte die Kostensätze für angefangene Stunden bis 30 Minuten mit dem halben, im Übrigen mit dem ganzen Stundensatz berechnet.
- (3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (4) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus:
 1. den Stundensätzen für das jeweils eingesetzte Personal (Nr. 4 der Anlage) für die jeweilige Einsatzdauer,
 2. den Stundensätzen bzw. Streckenkosten für die jeweils eingesetzten Fahrzeuge und Geräte (Nrn. 1 - 3 der Anlage) für die jeweilige Einsatzdauer.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und/oder Leistungen Dritter besondere Aufwendungen (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz fremder technischer Geräte, Fahrzeuge oder Personal), so sind diese zusätzlich zu den in der Anlage festgelegten Pauschalsätzen in tatsächlicher entstandener Höhe zu erstatten.
- (6) Die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausrüstung, für verbrauchte, beschädigte oder kontaminierte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung kontaminierten Löschwassers und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- oder Gewerbeobjekten oder in deren Umgebung, werden zusätzlich zu den in der Anlage festgelegten Pauschalsätzen in tatsächlicher entstandener Höhe berechnet.
- (7) Für die verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser etc.) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines

Verwaltungszuschlages von 10 %, insbesondere für die Lagerhaltung und Verwaltungskosten, berechnet.

§ 4 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 5 Umsatzsteuer

- (1) Etwaig anfallende Umsatzsteuer wird in der im Umsatzsteuergesetz (UStG) jeweils festgelegten Höhe zusätzlich erhoben.
- (2) Zur Erhebung der Umsatzsteuer erfolgt eine Abgrenzung der Pflichtleistungen und freiwilligen Leistungen im konkreten Einzelfall. Die Pflichtleistungen (Gefahrenabwehr gem. Art. 28 Abs. 2 BayFwG) sind hoheitlich und somit nicht steuerbar. Die freiwilligen Leistungen gem. Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG sind nicht hoheitlich und somit steuerbar.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großheubach, den 15.12.2023

gez.

Gernot Winter
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 - 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten und Ausrückestundenkosten

Die Streckenkosten werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom jeweiligen Standort des Fahrzeuges zum Einsatzort und zurück berechnet.

Mit den Ausrückestundenkosten wird der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abgegolten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Die Berechnung der Ausrückestundenkosten erfolgt vom Zeitpunkt des Ausrückens vom Standort des Fahrzeuges bis zum Wiedereinrücken am Standort. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

| Nr. | Fahrzeugbezeichnung | bei einer Nutzungsdauer von | Streckenkosten je Kilometer <small>(bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung des Marktes von 10 %)</small> | Ausrückekosten je Stunde <small>(bei durchschnittlichen jährlichen Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung des Marktes von 10 %)</small> |
|-----|----------------------------------|-----------------------------|--|--|
| 1.1 | Mannschaftstransportwagen MTW | 15 Jahren | 3,39 € | 42,43 € |
| 1.2 | Einsatzleitwagen ELW | Landkreisfahrzeug | 4,34 € | 73,47 € |
| 1.3 | Löschgruppenfahrzeug HLF 20/10 | 25 Jahren | 19,22 € | 152,42 € |
| 1.4 | Tanklöschfahrzeug TLF 8/18 | 25 Jahren | 8,08 € | 113,83 € |
| 1.5 | Drehleiterfahrzeug DLK 23/12 | 25 Jahren | 33,42 € | 257,03 € |
| 1.6 | Rüstwagen RW 2 | 25 Jahren | 8,95 € | 169,76 € |
| 1.7 | Gerätewagen Logistik GW-L 1 | 25 Jahren | 3,30 € | 36,40 € |
| 1.8 | Gerätewagen Höhenrettung GW-Hörg | Landkreisfahrzeug | 2,71 € | 23,56 € |

| | | | | |
|------|----------------------------------|------------------------|--------|----------|
| 1.9 | Wechselladerfahrzeug WLF-Kran | Landkreis- fahrzeug | 5,40 € | 227,00 € |
| 1.10 | Wechsellagerfahrzeug WLF 1 | 25 Jahren | 3,71 € | 51,46 € |
| 1.11 | Wechselladerfahrzeug WLF 2 | 25 Jahren | 5,67 € | 121,23 € |

2. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In den Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, in dem ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

| Nr. | Bezeichnung der Geräte und Ausrüstungsgegen- stände | bei einer Nutzungs- dauer von | Durchschnittliche jährliche Arbeits- stunden | Arbeitskosten je Stunde |
|------|---|-------------------------------------|--|----------------------------|
| 2.1 | Abrollbehälter Wasser 1 | 25 Jahren | 25 Stunden | 102,50 € |
| 2.2 | Abrollbehälter Wasser 2 | 25 Jahren | 22 Stunden | 75,61 € |
| 2.3 | Stromerzeugeran Anhänger 40 kVA | 25 Jahren | 5 Stunden | 458,72 € |
| 2.4 | Abrollbehälter Sonderlöschmittel | 25 Jahren | 5 Stunden | 255,25 € |
| 2.5 | Abrollbehälter Kranmulde | 25 Jahren | 5 Stunden | 210,99 € |
| 2.6 | Abrollbehälter Rüst | 25 Jahren | 5 Stunden | 200,18 € |
| 2.7 | Abrollbehälter Mulde 1 | 25 Jahren | 5 Stunden | 204,99 € |
| 2.8 | Abrollbehälter Abspermaterial | 25 Jahren | 5 Stunden | 178,00 € |
| 2.9 | Abrollbehälter Transport | 25 Jahren | 5 Stunden | 179,79 € |
| 2.10 | Mehrzweckboot | 25 Jahren | 10 Stunden | 94,00 € |

3. Arbeitsstundenkosten für sonstige Geräte und Leistungen

Wird ein Gerät eingesetzt oder eine Leistung erbracht, das/die nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In den Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, in dem ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

| Nr. | Bezeichnung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände/Leistung | Verrechnungseinheit | Kosten je Verrechnungseinheit |
|------------|---|----------------------------|--------------------------------------|
| 3.1 | Be- und Entlüftungsgerät | Stunden | 20,00 € |
| 3.2 | Brennschneidgerät | Stunden | 65,00 € |
| 3.3 | elektrische Tauchpumpe | Stunden | 15,00 € |
| 3.4 | elektrischer Trennschleifer | Stunden | 20,00 € |
| 3.5 | Gasmessgerät | Stunden | 40,00 € |
| 3.6 | Halogenscheinwerfer mit Stativ | Stunden | 10,00 € |
| 3.7 | Handscheinwerfer | Stunden | 3,00 € |
| 3.8 | Hochdrucklöschgerät | Stunden | 40,00 € |
| 3.9 | Hochleistungslüfter | Stunden | 22,00 € |
| 3.10 | Hydraulischer Rettungssatz | Stunden | 45,00 € |
| 3.11 | Mehrzweckzug | Stunden | 15,00 € |
| 3.12 | Motorsäge | Stunden | 15,00 € |
| 3.13 | Stromerzeuger 110 kVA | Stunden | 120,00 € |
| 3.14 | Stromerzeuger 40 kVA | Stunden | 75,00 € |
| 3.15 | Stromerzeuger bis 13 kVA | Stunden | 25,50 € |
| 3.16 | Tragkraftspritze | Stunden | 48,00 € |
| 3.17 | umluftunabhängiges Atemschutzgerät | Stunden | 25,00 € |
| 3.18 | Wassersauger | Stunden | 15,00 € |
| 3.19 | Fehlalarm - Brandmeldeanlage | Pauschal | 500,00 € |

| | | | |
|------|----------------------------|----------|---------|
| 3.20 | Länge Druckschlauch | Pauschal | 5,00 € |
| 3.21 | Stahlseil für Mehrzweckzug | Pauschal | 10,00 € |
| 3.22 | Wärmebildkamera | Pauschal | 45,00 € |

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil dem Markt Großheubach Kosten auch für diesen Personenkreis durch Erstattung des Verdienstauffalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Brand- und Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG und für Brandwachen werden die Stundenkosten für jede Stunde Wachdienst erhoben. Zusätzlich wird für die An- und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Die Höhe des Stundensatzes wird nach der jeweils gültigen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zu § 11 des Ausführungsverordnung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (AVBayFwG) erhoben.

5. Umsatzsteuer

Bei den vorstehenden Pauschalsätzen der Ziffern 1 bis 3 handelt es sich um Nettobeträge. Im Fall einer gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht gilt § 5 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrcostensatzung – FwKS).